

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

Friedensvertrag mit Rumänien v. 10. Februar 1947, Art. 28
Abs. 4; LondSchAbk v. 27. Februar 1953, BGBl II 330, 556,
Art. 5, 26; Überleitungsvertrag idF v. 30. März 1955,
BGBl II 301, 405, 4. Teil

Die Verzichtsklausel des Art. 28 Abs. 4 des rumänischen
Friedensvertrages hat für Ansprüche aus dem Bundesent-
schädigungsgesetz keine Gültigkeit.

BGH, Urt. v. 8. Januar 1965 - IV ZR 49/64 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 49/64

Verkündet am

8. Januar 1965

Broeske,

Just. Angest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Roszi N [REDACTED], gesch. N [REDACTED],
geb. B [REDACTED], H [REDACTED], L [REDACTED] Street [REDACTED], Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Leiter der Landesrentenbehörde in D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1964
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 2. August 1963 aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergericht-
lichen Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1924 in Viseul de Sus / Rumänien
geborene jüdische Klägerin war vom März 1944 an national-
sozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt. Sie wurde
Ende April 1944 in das Konzentrationslager Auschwitz-
Birkenau verbracht und nach einem Zwischenaufenthalt
im Lager Schlesiersee sowie einem vierwöchigen Marsch
nach Bergen-Belsen dort am 4.5.1945 befreit. Nach ihrer
Befreiung blieb sie zunächst bis Mitte 1945 in einem
deutschen Krankenhaus und kam dann durch Vermittlung
der UNRRA nach Schweden, wo sie am 27.3.1948 durch
Heirat mit einem Schweden die schwedische Staatsange-



hörigkeit erlangte, nachdem sie sich zunächst entsprechend dem Verlangen der schwedischen Regierung von der rumänischen Auslandsvertretung in Schweden einen rumänischen Paß hatte geben lassen. 1954 wurde die Ehe der Klägerin geschieden. 1958 wanderte sie nach Israel aus und verheiratete sich dort 1959 wieder.

Der von der Klägerin u.a. wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gestellte Antrag auf Gewährung von Kapitalentschädigung und Rente ist durch Bescheid der Landesrentenbehörde in Düsseldorf vom 15.12.1959 abgelehnt worden. Hiergegen hat sie sich im Wege der Klage gewandt.

Das Landgericht hat der Klägerin für die Zeit von 1949 bis Februar 1954 Entschädigung nach einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 40 % zugesprochen, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Klägerin

stehe der von ihr geltend gemachte weitere Entschädigungsanspruch nicht zu, weil sie am 15. September 1947, als der zwischen Rumänien und den alliierten und assoziierten Mächten geschlossene Friedensvertrag in Kraft getreten sei, rumänische Staatsangehörige gewesen sei und Rumänien in Art. 28 Abs. 4 dieses Vertrages auch für seine Staatsangehörigen auf alle Forderungen gegen Deutschland aus den wegen des Krieges entstandenen Schäden verzichtet habe.

2. Die Klägerin sei aber auch deshalb nicht anspruchsberechtigt, weil sie am 1. Oktober 1953 im Sinne des § 160 BEG betreut worden sei. Denn sie sei in Schweden durch einen Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation wegen ihrer auf die Verfolgung zurückgeführten Erkrankung von Oktober 1952 bis Januar 1954 in mehreren schwedischen Krankenhäusern untergebracht gewesen. Diese Krankenfürsorge, durch die auch ihr gesamter Lebensunterhalt während dieser Zeit gewährleistet gewesen sei, stelle sich als laufende Zuwendung im Sinne der genannten Vorschrift dar und schließe daher weitergehende Entschädigungsansprüche wegen desselben Schadens aus.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

3. Der Ansicht des Berufungsgerichts, der Forderungsverzicht in Art. 28 Abs. 4 des rumänischen Friedensvertrages vom 10. Februar 1947 stehe dem Entschädigungsanspruch der Klägerin entgegen, kann nicht beigetreten werden. Denn diese Verzichtsklausel bezieht sich nicht auf Ansprüche aus dem Bundesentschädigungsgesetz.

Der Senat hat das bereits für die Verzichtsklausel des Art. 30 Abs. 4 des ungarischen Friedensvertrages vom 10. Februar 1947 ausgesprochen (Urteil vom 2. Oktober 1963 - IV ZR 297/62, RzW 1964, 34, 35 Nr. 2^o). Für die gleichlautende Verzichtsklausel in Art. 28 Abs. 4 des rumänischen Friedensvertrages kann nichts Abweichendes gelten. Auf die Ausführungen des angeführten Urteils, welche auch für den vorliegenden Fall Gültigkeit besitzen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

2. Das Berufungsgericht hat auch nicht rechtlich bedenkenfrei dargelegt, die Klägerin sei deshalb nicht anspruchsberechtigt, weil sie am 1. Oktober 1953 im Sinne des § 160 BEG betreut worden sei.

Gemäß § 160 Abs. 1 BEG setzt die Anspruchsberechtigung eines Staatenlosen oder Flüchtlings voraus, daß er von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut wird oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist. Als Zeitpunkt, ob und wann der Verfolgte durch laufende Zuwendungen oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist, ist nach dem Urteil des Senats vom 28. Januar 1959 - IV ZR 197/58 - (RzW 1959, 236 Nr. 36) der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesentschädigungsgesetzes maßgebend. Das Berufungsgericht hat lediglich ausgeführt, die Klägerin sei am 1. Oktober 1953 im Sinne des § 160 BEG betreut worden; denn sie sei in Schweden durch einen Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation wegen ihrer auf die Verfolgung zurückgeführten Erkrankung von Oktober 1952 bis Januar 1954 in mehreren schwedischen Krankenhäusern untergebracht gewesen. Diese Ausführungen lassen jegliche Einzelheiten vermissen, aus denen auf das Vorliegen einer laufenden Betreuung im Sinne des

§ 160 Abs. 1 BEG geschlossen werden könnte. Das Berufungsgericht läßt sich nicht darüber aus, wegen welcher Krankheiten im einzelnen die Klägerin in den schwedischen Krankenhäusern behandelt worden ist, welches der Anlaß der Krankenhausaufnahme war, für welche Dauer sie in den einzelnen Krankenhäusern behandelt worden ist und aus welchem Grunde die Krankenhausbehandlung mit dem Januar 1954 ihr Ende gefunden hat, sowie ob es sich um eine allgemein dauernde Betreuung gehandelt hat (Urteil des Senats vom 29. November 1961 - IV ZR 133/61 -, RZW 1962, 77 Nr. 29).

3. Das Berufungsgericht hat auch nicht hinreichend gewürdigt, daß die Klägerin sich von der rumänischen Auslandsvertretung in Schweden einen rumänischen Paß hat ausstellen lassen. Nach Art. 1 Pos. C Buchst. 1 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1953 fällt eine Person, auf die die Bestimmungen der Pos. A des Art. 1 der Genfer Konvention zutreffen, nicht mehr unter dieses Abkommen, wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt. Es erhebt sich die in den Bereich des Tatrichters fallende Frage, ob die Klägerin sich dadurch freiwillig erneut dem Schutz des rumänischen Staates unterstellt hat, daß sie sich von der rumänischen Auslandsvertretung einen rumänischen Paß hat ausstellen lassen. Das wäre möglicherweise nicht der Fall gewesen, wenn die Klägerin sich diesen Paß nur deshalb hätte ausstellen lassen, um sich die für die Heirat in Schweden erforderlichen Papiere zu verschaffen.

III.

Aus diesen Gründen ist auf die Revision der Klägerin das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur

anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wüstenberg

Wilden Dr. Loewenheim